

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 14 vom 5. April 2016

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2016 1

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Feuerwehrhaus“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 3

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben 4

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung (Überarbeitung) der Bebauungspläne „Saaldorf I - III“ –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 63 ff. GO erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit	42.536.900,00 €
in den Ausgaben mit	42.536.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit	14.941.400,00 €
in den Ausgaben mit	14.941.400,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind in Höhe von 1.891.100,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 31. März 2016
Stadt Bad Reichenhall

Hofmeister, Zweiter Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen beiderseits der genannten Gewässer in folgenden Kommunen:

Gemeinde Ainring, Stadt Freilassing, Gemeinde Saaldorf-Surheim und Marktgemeinde Teisendorf.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszuliegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt.

In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der § 78 Abs. 1 bis 5 WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben wurde mit Bekanntmachung Nr. 3 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 15. Dezember 2015 vorläufig gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, vom

6. April 2016 bis 9. Mai 2016

im Rathaus der Stadt Freilassing, Zimmer Nr. 208, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Freilassing oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freilassing, den 30. März 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Feuerwehrhaus“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf-Feuerwehrhaus“ in seiner Sitzung am 16.3.2016 als Satzung. Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Nebengebäudes für die FFW Oberteisendorf geschaffen.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 16. März 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen beiderseits der genannten Gewässer in folgenden Kommunen:

Gemeinde Ainring, Stadt Freilassing, Gemeinde Saaldorf-Surheim und Marktgemeinde Teisendorf.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszuliegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt.

In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der § 78 Abs. 1 bis 5 WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben wurde mit Bekanntmachung Nr. 3 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 15. Dezember 2015 vorläufig gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, vom

6. April 2016 bis 6. Mai 2016

im Rathaus der Marktgemeinde Teisendorf, Zimmer Nr. 206, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Markt Teisendorf oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Teisendorf, den 30. März 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonn Wiesgraben ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen beiderseits der genannten Gewässer in folgenden Kommunen:

Gemeinde Ainring, Stadt Freilassing, Gemeinde Saaldorf-Surheim und Marktgemeinde Teisendorf.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt.

In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der § 78 Abs. 1 bis 5 WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet an Sur, Mittergraben und Sonniesgraben wurde mit Bekanntmachung Nr. 3 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 15. Dezember 2015 vorläufig gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, vom

7. April 2016 bis 12. Mai 2016

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer Nr. 104 oder 105, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ainring, den 29. März 2016
Gemeinde Ainring

Gerhard Kern, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung (Überarbeitung) der Bebauungspläne „Saaldorf I - III“ –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 8. Juli 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ beschlossen. Dabei wurde der bisherige Bebauungsplan „Saaldorf“ in die Bebauungspläne „Saaldorf I“, „Saaldorf II“ und „Saaldorf III“ aufgeteilt. Nach Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 15. März 2016 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung durchzuführen. Grundlagen sind die Planzeichnungen der Architektin Eva Weber aus Petting in der Fassung vom 15. März 2016.

Die Geltungsbereiche sind dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Die Bebauungspläne werden als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet und Flächen für Allgemeinbedarf mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Saaldorf“ wird aufgehoben.

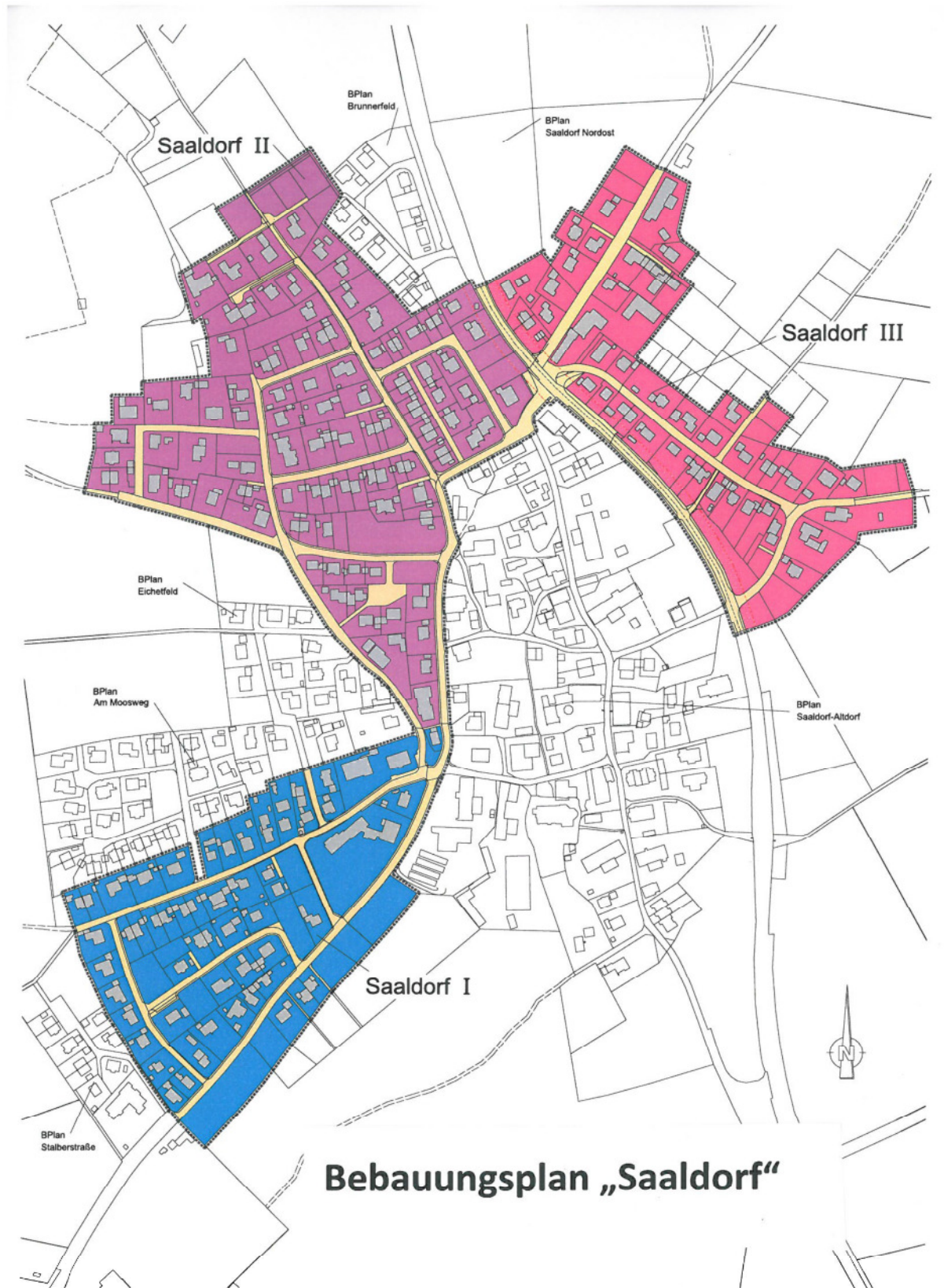
Die Planzeichnungen, textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und schalltechnische Untersuchung des Büros Möhler & Partner sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land liegen in der Zeit vom

14. April 2016 bis 17. Mai 2016

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 31. März 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Nach Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 15. März 2016 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung durchzuführen.

ren. Grundlage ist nunmehr die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 15. März 2016.

Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan „Surheim-Südost“ wird als Allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet und Flächen für Gemeinbedarf mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Surheim-Südost“ aus dem Jahre 1976 wird aufgehoben.

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und schalltechnische Untersuchung des Büros Möhler & Partner sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land liegen in der Zeit vom

14. April 2016 bis 17. Mai 2016

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 31. März 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

